



Österreichischer Städtebund

17/SN-58/ME
Rathaus

1082 Wien
Telefon 40 00

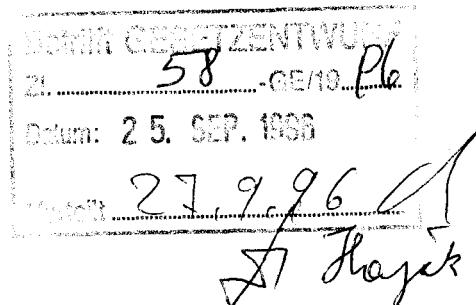
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Kranken-
anstalten-Arbeitszeit-
gesetzes

Wien, am 20. September 1996
Bucek/Gai/a:Parla
Klappe 899 94
521/912/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. Juli 1996,
GZ 52.015/25-2/96, vom Bundesministerium für Arbeit und
Soziales übermittelten Entwurf eines Krankenanstalten-
Arbeitszeitgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-
mitteln.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Kranken-
anstalten-Arbeitszeit-
gesetzes

Wien, am 20. September 1996
Bucek/Gai/a:Kranke
Klappe 899 94
521/912/96

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich, zu dem mit Note vom 25. Juli 1996, GZ 52.015/25-2/96, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Generell muß zum vorliegenden Entwurf gesagt werden, daß dessen Gesetzwerdung durch die vorgesehene Begrenzung der Normal- und der Höchstarbeitszeit zu einer enormen Vermehrung von Dienstposten und zu eklatanten Mehrkosten führen würde und aus diesem Grund entschieden abgelehnt werden muß. Als besonders kostenintensiv wären die Dienstposten der Ärzte und der im gehobenen medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten zu bezeichnen. Obwohl die genauen Kosten für Überstundenleistungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden können, würde eine weitere Kostenvermehrung auch dadurch entstehen, daß keine bloßen Bereitschaftsdienste mehr zugelassen würden. Eine genaue Aussage über die Kostenentwicklung wird zusätzlich durch die notwendige Neuregelung des gesamten Zulagenwesens der Ärzteschaft und der medizinisch-technischen Dienste erschwert.

Diese neu entstehende Finanzlast ist gerade im Lichte der neuen Art. 15a- Vereinbarung des Bundes mit den Ländern betreffend die Krankenanstalten-Finanzierung ab 1.1.1997, welche eine Beschränkung der Beiträge der Finanziers der Allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf das Niveau der

- 2 -

Jahre 1994 bzw. teilweise 1995 mit geringfügiger Valorierung vorsieht, mehr als unverständlich und es kann daher keinesfalls akzeptiert werden, daß durch eine derartige Gesetzesänderung den Eigentümern der Krankenanstalten Mehrkosten in exorbitanter Höhe auferlegt werden.

Generell ist darf der Städtebund darauf hinweisen, daß auch zwischen den einzelnen Krankenanstalten die Anforderung an die unterschiedlichen Dienste äußerst different ist. Eine gesetzliche Regelung der Dienste, die für alle Berufssparten in allen Krankenhäusern gleich anzuwenden ist, ist nicht vollziehbar und erscheint daher sinnlos, würde auch letztlich in vielen Fällen zur Unfinanzierbarkeit der Krankenanstalten führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf trotz dieser generellen Einwendungen ausgeführt werden:

Zu § 1 Abs. 2:

Einzufügen wären auch die "Psychotherapeuten":

Zu § 2 Z. 1:

Die Problematik des Gesetzesentwurfes ist die Definition der Arbeitszeit: Diese kennt keinen Bereitschaftsdienst. Jede Anwesenheit des Dienstnehmers ab Dienstantritt wird als Arbeitszeit gewertet, auch wenn die Regelung des Entgelts anders aussehen kann. Tatsache bleibt, daß bisher sämtliche Anwesenheiten außerhalb der 5-Tage-Woche durch Pauschalien und Zulagen abgegolten, jedoch nicht als Arbeitszeit gewertet wurden. Nunmehr ergibt sich daraus zwingend eine Einschränkung der verlängerten Dienste und damit ein personeller Kostenauftriebsfaktor.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Auffallend ist, daß in Abs. 2 vom "Einvernehmen" mit der Personalverwaltung und in Abs. 3 von "Zustimmung" der Personalvertretung die Rede ist. Wünschenswert wäre eine ein-

heitliche Diktion im Sinne einer Klarstellung. Gemäß Abs. 2 können verlängerte Dienste in Dienststellen des Bundes unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im Einvernehmen mit der Personalvertretung zugelassen werden. In den Erläuterungen des Entwurfes zu dieser Bestimmung ist ausgeführt, daß die Krankenanstalten des Bundes als Dienststellen geführt werden und daher nicht unter das Arbeitsverfassungsgesetz fallen. Da somit der Abschluß einer Betriebsvereinbarung nicht möglich sei, könnten verlängerte Dienste im Einvernehmen mit der Personalvertretung zugelassen werden. Der Entwurf geht hiebei offenbar davon aus, daß es sich bei Krankenanstalten des Bundes um Verwaltungsdienststellen und nicht um Betriebe im Sinne des § 33 Abs. 2 ArbVG handelt. Der OGH sprach jedoch in seiner Entscheidung vom 4.11.1965, OHG Ob 120/65, bereits aus, daß der Begriff der Verwaltungsstelle nicht die öffentlichen Krankenhäuser des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden umfaßt und somit nicht dem Arbeitsverfassungsgesetz entzogen werden kann (sh. auch ARD 1841/9/65, VGH 315/80 vom 16.3.1981 uva.). Warum somit in Krankenanstalten des Bundes der Abschluß von Betriebsvereinbarungen nicht möglich sein soll, ist gemeinsam mit der Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Entwurfes nicht nachvollziehbar.

Zu § 4 Abs. 6:

Dies ist die entscheidende Bestimmung des Gesetzesentwurfs. Allein bei den Fachärzten käme es durch diese Regelung ab 1.1.2004 (3. Stufe) zu einer Personalvermehrung von 33 %, die Zusatzkosten für das übrige Personal sind hier noch nicht eingerechnet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär